



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. XXVIII. Fortsetzung der Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden: Von den Reformirten: Schweitzer Exemption: Juribus Statuum: Post-Wesen: Stadt Erffurt Immedietät: Oldenburgischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.  
April.

Beforgnis,  
daß Schweden  
und Chur-  
Brandenburg  
die Jurisdic-  
tionem Ec-  
clesiasticam  
in anderer Ev-  
angelischer  
Stände Lan-  
den präten-  
diren möch-  
ten.

Ehe aber noch der punctus Amnestie zur völligen und undisputirlichen Richtigkeit kam; wurde wahrgenommen, daß in dem verglichenen puncto Gravaminum §. 8. gesetzt worden war, die Cron Schweden solle wegen der erlangten Stifter an dasjenige nicht gebunden seyn, was in puncto Gravaminum verglichen worden, mit dieser Expression: *ex precedentibus aut sequentibus Gravaminum decisionibus ceterisque Articulis, præjudicium nullum sentiant.* Daraus wollten einige inferiren, es würde die Cron Schweden also auch unter andern auch an den §. 16. darin die Jurisdicção Ecclesiastica auch inter Augustana Confessione addictos suspendirt seyn, nicht eben gebunden seyn, sondern in anderer Stände Territoriis solche Jurisdicção exerciren wollen, zumahl der Erg-Bischoff zu Bremen, nicht vor gar langen Jahren, wieder das Fürstliche Haus Braunschweig etwas dergleichen zu prätendiren gesucht. Diefemnach begehrtten Evangelici von dem Legat *Salvio* zu wissen, ob die Cron Schweden das Jus Diceclanum in anderer Reichs-Stände Landen exerciren wollte? Worauf sich aber *Salvius*

## §. XXVII.

nicht sofort erklären mochte, sondern die Sache zu Bedencken nahm. Es war auch dieses um so bedenklicher, da der angezogene Paragraphus nicht allein von der Cron Schweden Satisfaction, sondern auch von den Equivalentibus handelte, daher einige die Folgerung besorgten, daß künftiger Zeit auch Chur-Brandenburg wegen des Erg-Stiftes Magdeburg sich eben dergleichen wieder die Evangelischen unterfangen, und als Primas Germaniæ, auch in andern Evangelischen Landen die Jura Primatus zu exerciren, sich beggessen lassen möchte.

Es haben aber folgendß zu Anfang des Monats Junii, die hiebey interessirte Gesandten sich mit einander dieser Clausul verglichen: „*Salva tamen utique Imperii Statibus, suis in terris ac ditionibus, tam quoad Ecclesiastica, quam Politica, vigore Juris Territorialis, ut & hujus Pacificationis, liberè disscopale cum suis annexis ullo titulo vel prætextu extra territorium exercatur, vel extendatur.*“

1648.  
April.

Hierüber ver-  
steltene Clau-  
sula.

## §. XXVIII.

Fortsetzung  
der Confe-  
renz zwischen  
den Kayserli-  
chen und  
Schweden.

Verichtigung  
des Articuls  
die Reformir-  
ten betreffend.

Donnerstags den 13. April, war die 24. Zusammenkunft zwischen den Kayserlichen und Schweden in des Grafen von Lamberg's Quartier. Als die Evangelischen sich nun eingestellt, wurd von Seiten Altenburg referirer, die Schweden begehrtten, daß der Punct wegen der Reformirten jeso subscribirt werden sollte. Deswegen auch solcher Articulus rein abgeschrieben worden sey. Von Seiten der Reformirten wäre nachmahls begehret worden, man möchte das Wort: *irrefragabiliter*, auslassen, welches auch geschehen, und sey an dessen statt gesetzt worden: *sine recusatone.* Jeso wollten sie noch ein mehrers geändert, und die Worte: *Similium*, ausgelischt haben. Aber von seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten sey leztmahls geschlossen

worden, weil die Reformirten nicht aufhörten, den Aufsat zu ändern, solle man es endlich und lediglich dabei lassen. Ward demnach das Project abgelesen, dabei Niemand nichts erinnerte. Der Chur-Brandenburgische Abgesandte *Wesenberg*, der wegen Pommern sich bey solcher Conferenz befunden, kam in Ablefen darzu, und sagte, *Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, habe Dero Gesandtschaft nachmahls in specie befehliget, daß (1.) der Verfic. so von den Fürsten zu Anhalt rede, wie auch die Worte: Similium, wegbleiben möchten. Man ersuchte ihn aber, er möchte bey dem Aufsat acquiesciren und erwehnte gegen ihn, ob jemand von Seiten der Reformirten solchen mit subscribiren würde? Er fuhr alsbald nachher Haus zum Grafen von Witt-*



1648.  
April.

Witgenstein und brachte zurück, daß er mit seinen Collegen aus dem Werk Jesu geredet; Dieselben urgirten ebenmäßig, daß der Fürsten zu Anhalt und der Worte: *Similium*, nicht gedacht werden möchte; Unterdeß aber könnten sie wohl gesehen lassen, daß Jesu die Subscription dieses Articuli geschehe. Hielten auch nicht nöthig, daß von Seiten der Reformirten jemand denselben mit unterzeichne, weil es in andern Punkten bishero also nicht gehalten worden sey, daß die Interessenten mit subscribiret hätten, sondern dasselbe wäre allein von Seiten der beyden Directoriorum geschehen.

Wegen der  
Schweizer  
Exemption à  
Jurisd. Imp.

Die Altenburgischen, nebens den Beymarischen, Braunschweig-Jellischen, und Braunschweig-Grubenhagischen, ließen hierauf zur Unterredung den Chur-Mayntzischen Abgesandten, Lic. Mehlen, und den Chur-Bayerischen, Doct. Krebsen, in den im Hause gelegenen Garten begehren, und eröffneten ihnen, daß Jesu der Punkt wegen der Reformirten subscribirt werden sollte; Man verhoffte, die Catholischen würden darin keine Weilläufigkeit machen. (2) Komme der Punkt wegen der Schweiz in Consideration. Daß die Stände nun dieselben bey gegenwärtigen Tractaten vor exempt declariren sollten, solches werde bedenklich, und ein nie erhörtes Exempel im Römischen Reich seyn. Damit man aber der Sache abkomme, sey das beste Mittel, man verschiebe solchen Punkt, bis auf künftigen Reichs-Tag. So wüßten sie sich auch (3) wohl zu erinnern, wie man es vor hoch nöthwendig erachtet habe, daß sowohl von Seiten der Kayserlichen und Schwedischen, als auch der Stände, *Eventual-Ratificationes* des Friedens-Schluß beyzeiten zur Hand geschaffet würden, dero Notul sich die Kayserlichen und Schwedischen ohnverlänger zu vergleichen hätten. Der Chur-Mayntzische antwortete: Was das (1) anlange, dabey werde kein sonderlich Bedencken seyn; wegen des (2) aber erwühnte der Chur-Bayerische, er sey von seinem Herrn auf die Inferion des Articuli, wie ihn die Kayserlichen wegen der Schweiz eingerichtet hätten, expresse instruiret. Die (3) Erinnerung sey sehr nützlich und nöthig, und wollten sie nicht unterlassen, mit denen Kayserlichen deshalb zu reden ic.

Nachdem die Kayserlichen und Schwedischen eine gute Zeit mit einander tractirt hatten, kamen die Kayserlichen zu den Evangelischen und eröffneten: daß die Schwedischen mit ihnen den *Articulum de Juribus Statuum* und *de Commercio* vorgennommen, und einen Vergleich, so zwischen den Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten gemacht worden; übergeben; den sie, die Kayserlichen alsbald denen Catholischen zugeschiekt, wollten auch Jesu zu ihnen gehen, und sie darüber vernehmen: Sonst sähen sie, daß man in *Art. de Juribus Statuum* den *§. de Helvetiis*, ad *Comitia* weisen wolle, erinnerten sich hingegen wohl, was der Schweizerische Gesandte bey ihnen, in diesem Punkt gesucht, Chur-Fürsten und Stände deliberrirer, und in ein Reichs-Bedencken gebracht hätten, welches dann Ihre Kayserlichen Majestät zugeschiekt worden sey. Die sich darauf erkläret und auch Befehl hätten ergehen lassen, daß die Stadt Basel, welches das angeführte Gravamen sey, mit den Cammer-Proceßten nicht mehr beschwehret seyn sollte. Derer Schweizer hätten sich die Franzosen und Schwedischen bey diesem Convent hart angenommen, insonderheit die Franzosen, wegen der Verbündniß, so sie mit der Schweiz aufgerichtet. Darauf sich auch eines Articuli verglichen worden, wie derselbe in das *Instrumentum Pacis* gebracht werden solle, mit der Condition, wann Ihre Kayserliche Majestät sich eines andern erklären würde, sollte eine *Claufula Reservatoria* eingerücktet werden. Weil nun Kayserliche Resolution darauf eingelaaget, sey mit dem Schweizerischen Abgesandten eine *Claufula* verglichen worden, welche sowohl die Schwedischen als Französischen durch ihre Secretarios hätten subscribiren lassen; Ihrer Kayserlichen Majestät Resolution gehe auch nunmehr dahin, daß es dabey zu lassen, und wären also sie, die Kayserlichen, mit denen Schwedischen einig, daß solcher Articulus, wie er abgefasset seye, in das *Instrumentum Pacis* zu bringen wäre. Es hätten die Französischen diesen Punkt vor eine verglichene Sache durch den Päpstlichen Nuncium gehalten, würden sich also davon nicht abwendig machen lassen. Das *Corpus* der Schweizer habe bey 150. Jahren dem

1648.  
April.

Bon dem Art.  
de Juribus  
Statuum.

Bon der  
Schweizer  
Exemption.

Dygg 3

Deut-



1648.  
April.

Deutschen Reich nichts abgestattet, werde sich auch de facto dabey manutreniren, und der Französischen Assistenz bedienen: man werde auch mit widersprechen, sich vergeblich aufhalten. Was Florian Wächtern, und seinen am Cammer-Gericht, wieder die Stadt Basel angestregten Proceß betrifft, solchen stellten sie an seinen Ort; Das Reichs-Bedencken gehe dahin, man solle es auf Vergleich stellen. Von dem Schweizerischen Abgesandten sey zu wissen begehret worden, wohin es gemeynet sey, denn sie vor keinen Gericht im Reich zu stehen schuldig wären. Vermeyne Wächter etwas auszuführen, möchte er es vor den Eyd Genossen thun, vermög ihres Bunds ic. Also sahen sie, die Kayserlichen, ihres Mittels nicht, daß den Schweizern etwas anders angemühet werden könne, denn es dürfften nur Thätlichkeiten daraus entstehen, und die nahe gelegenen Stände betreffen. Das Haus Oesterreich habe ein Erb-Verbündnis mit der Schweiz und also sich keiner Kepressalien zu befürchten, aber die Reichs-Stände würden es empfinden. Daß die Franzosen die Schweizer manutreniren würden, daran sey kein Zweifel, und würden selbige die Strasburgischen Güter oberhalb Breyfach, dann unterhalb zu Philipsburg anhalten lassen.

Von dem  
Post-Weßen.

Sonst wären noch in Articulo de Juribus Statuum & Commerciis diese Differentien vorkommen und zwar (1) wegen des Post-Weßens, daß der *S. Mogistri Postarium*, ausgelassen werden möchte, weil die Direction der Posten dem Churfürsten zu Manns zukomme. Welches auch sie, die Kayserlichen, dafür hielten, und daß fast schimpfflich sey, wenn dieses, als *causa belli*, in das Instrumentum Pacis kommen sollte. (2) Sey wegen der Stadt Erfurt eine Special-Clauful in das Project gebracht, darüber sich nicht allein die Chur-Maynische sondern auch die Chur- und Fürstlich-Sächsische beschweret, und verlanger hätten, solchen Versicul auszulassen. Jezo komme die Stadt und wolle noch eine weiter greiffende Clauful eingerücker haben, und vor Immediat declarirt seyn: immassen die Schwedischen jezo einen Aufsatß übergeben hätten. (3) Befinden sich Considerationes wegen des Oldenburgischen We-

Von Olden-  
burgischen  
Weßer-Zoll.

ser-Zolls, sowohl bey ihnen, als den Schwedischen. Die Schweden hätten nicht geringes Bedencken dabey; Sie, die Kayserlichen aber wüßten, was das Churfürstliche Collegium, ungleichen das Fürstliche, ihnen an die Hand gegeben hätte, würden hierin thun, was Kayserliche Majestät ihnen anbefohlen hätten; Von Seiten ihrer, der Kayserlichen, wäre gültliche Handlung vorgeschlagen, darauf sich die Interessenten zu erklären hätten.

Als nun die Kayserlichen damit zu den Catholischen Ständen sich verfügt hätten, wurde à parte Altenburg proponirt, was der Kayserlichen Proposition gegeben, und vernommen, was sie vor Differentien angegeben, daß also ohnstudtig, solche zu recapituliren, sondern an dem sey, weissen man sich zu erklären? Sie hielten dafür, diese Dinge seyn *causa communes*, so außer dem Religions-Punct, auch die Catholischen Stände concernire. Und weil die Kayserlichen sich hätten vernehmen lassen, sie wollten mit den Catholischen selbst communiciren, so halte man nöthig, daß man sich auch mit selbigen darüber vernehme. Da sichs dann am besten würde resolviren lassen, was denen Kayserlichen an die Hand zu geben sey.

Sachsen - Weymar, Braunschweig-Zelle, Grubenhagen, Wolfenbüttel, Calenberg: Wie Altenburg.

Pommern: Adme auch der Meinung seyn. Wolle gerne wissen, wie mit den Catholischen zu reden, ob per Deputatos, oder in denen Reichs-Collegiis.

Altenburg: Man müsse die Catholischen vernehmen.

Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg: Wie Altenburg.

Lauenburg: Habe nicht vernommen, daß die Kayserlichen eine Resolution von den Ständen begehret, sondern, daß sie sich mit denen Schwedischen verglichen. Halte nicht dafür, daß es Sachen, so zur Decision der Stände gehörig. Stelle es doch dahin.

Wetterauische Graffen: Cum Majoribus.

Straß-

1648.  
April.

Umfrage unter den Eoangelischen wegen vorstehender Puncten



1648.  
April.

Straßburg: Cum Majoribus.

Regensburg: Wie Altenburg.

Nürnberg: Conformire sich dem Altenburgischen Voto.

Bremen: Die Majora seyn gemacht, und müsse er noch dieses vortragen: Weil er vorgestern allhier wieder angelanget, so erfreue er sich, daß er Fürsten und Stände Abgesandten bey guter Disposition finde. Dieselbe dienstlich zu grüssen hätten seine Herren und Obern ihn befohlen, und sie zütersuchen, daß man dero Sache sich wolle lassen recommendiret seyn. Was nun dieselbe, nemlich das negotium Oldenburgicum anbelange, vernähmen sie ungern, daß eine Clausul pro Domino Comite eingerückt werden sollte. Dannenhero sie nicht unterlassen, der Churfürsten und Stände Abgesandten durch Schreiben zu ersuchen, welche man empfangen haben werde, deren Inhalt zu secundiren er abgeschickt sey. Vernehmme ex relatione der Kayserlichen, daß die Schweden dabey Bedencken hätten, und sie, die Kayserlichen thun wollten, was sie in Instruction hätten, müsse demnach andeuten, daß diese Sach sieder Ao. 1612. und also 36. Jahr in lite gehangen habe: vorhero auch noch, und sieder 1562. hätten die Graffen zu Oldenburg um den Zoll auf der Weser unterschiedentlich angehalten, so ihnen aber zu fünff unterschiedenen mahlen vom Kayser und Churfürstlichen Collegio abgeschlagen worden sey. Als aber Anno 1612. der Graff zu Oldenburg, mit Verschweigung voriger unterschiedenen Repulsen, solchen Zoll gesucht, sey eine Kayserliche Commission auf Chur-Eöln, als Bischöffen zu Münster, angeordnet worden, da dann Seine Churfürstliche Durchlaucht durch Ihre subdelegirte, non citatis, non auditis Interessentibus, Anno 1613. verfahren. Welches aber alles vorgangen sub conditione Territorii & Jurisdictionis in Visurgi. Welche Fundamenta doch irrig, und der Wahrheit nicht gemäs wären. Dahero auch Anno 1624. Ihre Kayserliche Majestät Inhibitiones wieder den Herrn Graffen, pendente Commissione nicht zu verfahren, hätten ergehen lassen. Als aber der Graff solches bey Zeiten gerochen, ha-

be er in der Heil. Marter-Woche das Zoll-Bret aufstecken, und das Diploma insinuiren lassen, so er ein ganzes Jahr bey sich behalt n. Welchem Beginnen sich der Rath zu Bremen wieder setzet, und von selbem Jahr bis dero, durch 2. Orlog-Schiffe und eine Jagd, die Possession dem Graffen verhindert haben. Und obwohl der Herr Graff bey Kayserlicher Majestät suppliciret, derselbe möchte befehlen, damit die Stadt die Orlog-Schiffe abführe; So habe jedoch Ihre Kayserliche Majestät dar ein nicht gewilliget, sondern dem Herrn Graffen befohlen, er solle der Kayserlichen Ordre compariren, weil sich die Erz- und Stifter Bremen, Verden, Osnabrück und Minden, der Landgraff zu Hessen, die Graffen zu Ostfriesland, und die Hansee Städte beschwehret. Anno 1640. sey dem Herrn Graffen vom Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath der Beweis auferleget, daß ihm die Jurisdiction auf dem Weser-Ström zuständig wärs, darauf auch Commission, zu Aufnehmung des ganzen Beweises, verordnet worden u. Diemeil nun notoria litispendentia, und die Stadt ihrer Privilegiorum, so sie von 800. Jahren her, geruhiglich gebrauchet, nicht zu benehmen, ihr, als einer ausgekehrten Stadt vielmehr zu helfen, libertas Commerciorum zu manuteniren, und novis motibus vorzukommen sey, so hieraus gewis erfolgen würden, es auch dem scopo dieser Friedens-Tractaten zuwieder lauffen werde, welche dahin angesehen wären, einen jeden bey seinen Rechten und Privilegien zu erhalten; also habe er zu bitten, man wolle es auf solchen Weg richten. Ein anders kömten nicht die Stadt, noch die Interessirten, noch auch die General-Staaten, zulassen, die sich sieder Anno 1619. des Wercks mit Ernst angenommen, und noch neulichst nicht allein an die Königin zu Schweden deswegen geschrieben, sondern auch an Ihre Kayserliche Majestät und das Churfürstliche Collegium remonstriret hätten, daß solches wieder die Neutralität, darin sie mit dem Römischen Reich stünden, lauffe. Verhoffe demnach, man werde es in dieser Sache also machen, damit man ein gut Gewissen bey Gott behalte, und auch sein hierunter mit einlauffendes Recht bedencke. Was die gültliche Handlung betreffe, wären seine Herren und Obern

1648.  
April.

Von der Oldenburgischen Zoll-Sache.



1648.  
April.

es dahin zu bringen bemühet, deswegen auch jüngster Tage an den Oldenburgischen Canslar, Doct. Bonn, geschrieben worden, und siehe auch noch dahin. Wann es dem Herrn Graffen nur ein Ernst sey, werde die Stadt gerne zur Hand gehen. Der Rath habe mit seinen Bürgern zu

thun, und könne nicht per imperium verfahren und sagen, sie sollten diß und jenes geben &c. Dem Brenischen Gesandten aber wurd hierauf nichts geantwortet, sondern dafür gehalten, man habe der Kayserlichen Gesandten Zurückkunft von den Catholischen, zu erwarten.

1648.  
April.

## §. XXIX.

Schweden referiren, was mit den Kayserlichen gehandelt sey.

Die Altenburgischen redeten hierauf mit denen Schwedischen, welche berichteten, daß sie (1) das Project in puncto *Aequivalentis Megapolitani*, und dann auch (2) den Articulum wegen der Reformirten denen Kayserlichen zugestellet hätten, welche solche Aufsätze alsbald denen Catholischen hinüber geschicket, und jeho mit denselben davon reden wollten. (3) Begehre der Marggräflich-Baden-Durlachische Abgesandter, daß der Articulus *de causa Badensi* von den Kayserlichen, ingleichen von ihnen, den Schwedischen, und von den Ständen absonderlich möchte subscribiret werden. Welches sie denen Kayserlichen angedeutet, die aber vorgeschlagen hätten, daß solche Subscription von den Kayserlichen und Schwedischen Secretariis Legationum, geschehen möchte. (4) Wegen der Schwetz sagten die Kayserlichen, sie sähen keine Ursache, warum sich die Stände des Reichs opponirten, dann sonst müsse Spanien, Franckreich und andere Königreich und Provinzen, so sich von dem Reich eximiret, auch wiederum dazu kommen. Das Römische Reich könne doch nicht consolodiret werden. Die Eydgensenschaft werde sich bey ihrer Exemtion manutreniren. Also bestunden die Kayserlichen auf die Insertion dieses Articuls. (5) In Artic. *de Juribus Statuum*, finde sich eine Diff. 1. Wegen des Post-Besens, deshalb die Chur-Mainzischen etwas moviren sollten, und 2. wegen Erfurt &c.

Der Evangelischen Deliberation, betreffend die Ratification des Friedens.

Die Altenburgischen aber bezogen sich auf Communication mit den übrigen Ständen und proponirten hierauf den Evangelischen: Man habe aus der Herren Kayserlichen Project in puncto *Assurationis & Executionis*, ersehen, wie daß zu Einholung der Ratification 3. Monath gesetzt worden, daß also, nach ge-

schlossenem Friede, die Stände noch 3. Monath die Soldatesca auf dem Hals haben, nichts desto weniger die Zahlung liefern, und alsdann erst der Abdankung gewärtig seyn sollten. Man habe aber leichte zu erachten, daß das übrige Vermögen der Stände und ihrer Unterthanen im Römischen Reich, dadurch vollend abnehmen, und die Zahlung desto schwerer fallen werde. Derwegen darauf zu denken sey, wie man das Werk auf den schleunigsten Weg richten könne. Etslicher vornehmer Stände, sowohl Evangelischer als Catholischer Religion, Abgesandten, hielten dafür, der Stände Abgesandten hätten von ihren Principalen sonderbare Vollmachten bey Zeiten einzuschaffen, welche vim Ratificationis mitbrächten, und daß die Kayserlichen und Schwedischen sich einer Ratifications-Notul bey Zeiten zu vergleichen, und dieselbe zur Hand zu bringen. Man möchte zwar denken, daß die Articuli Pacis der Ratification inserirt werden müßten, allein solches sey nicht de substantia, und könne auch wohl zu dem *Dato Instrumenti Pacificationis* Platz gelassen werden. Die Kayserlichen wäen nicht abgeneigt, und würde nöthig seyn, daß die Stände sich untereinander einer gewissen Notul verglichen, und mit denen Schwedischen deswegen redeten. Man habe privato nomine ein Project verfaßt, so die Kayserlichen und eglische Catholischen beliebt hätten, dasselbe sollte directet werden, und wolle man jeho allein de quaestione: *An?* die Gedanken vernehmen, und ob dergleichen modus gefällig sey? Von Seiten:

Sachsen-Altenburg und Coburg halte man dafür, es sey auf ein solch Medium zu gedencken, als dadurch man viel Zeit gewinne und grosser Beschwerde vorkomme, und daß die Herren Kayserlichen und